



Vorlage

Nr.: 0142/2004
öffentlich

Hundesteuerermäßigungen für sog. " gefährliche Hunde "

Beratungsfolge

08.12.2004	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
16.12.2004	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

1. Zum 01.01.2001 ist aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom 31.08.2000 die neue Hundesteuersatzung in Kraft getreten. Grundlage dieser Satzung war die vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlene Mustersatzung. Nach dieser Satzung sind erstmals für gefährliche Hunde erhöhte Hundesteuersätze festgesetzt worden.

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Landeshundeverordnung vom 30.06.2000 außer Kraft. Auf der Grundlage des Landeshundegesetzes hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine Satzungsänderung empfohlen, die inhaltlich dem Regelungskonzept des Landeshundegesetzes entspricht. Aufgrund dieser Änderung sind einige Hunderassen aus der erhöhten Besteuerung herausgenommen (z.B. Chinesischer Kampfhund) und andere Rassen neu als gefährliche Hunde (z.B. American Bulldog, Alano) eingestuft worden. Die in der Änderungssatzung aufgeführten Hunderassen decken sich nunmehr mit den in § 3 und 10 des Landeshundegesetzes angegebenen Rassen.

2. Zwischenzeitlich sind aus der Bevölkerung Anfragen an die Verwaltung gerichtet worden, ob es nicht möglich wäre, für die Halter von sogenannten gefährlichen Hunden, wenn sie einen Wesenstest bzw. eine Verhaltensprüfung abgelegt haben und darüber den Nachweis führen, eine Hundesteuer in der Höhe zu erheben, wie es die Satzung für die übrigen Hunde vorsieht. Für den Wesens- oder Verhaltenstest gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes.

Überprüfungen der Hundesteuersatzungen der Städte Oelde, Ahlen, Drensteinfurt, Soest, Lippstadt, Münster, Düsseldorf und Bonn brachten folgendes Ergebnis:

Stadt	Regelung
Oelde	Die Stadt Oelde unterscheidet bei den gefährlichen Hunden nach Hunden im Sinne des § 3 und § 10 Landeshundegesetz. Für Hunde nach § 3 Landeshundegesetz wird keine Ermäßigung gewährt. Für Hunde nach § 10 LHG wird eine

	Steuer für gefährliche Hunde nur dann erhoben, wenn im Einzelfall der Nachweis der Ungefährlichkeit durch ein vorzulegendes Gutachten eines Tierarztes nicht erbracht wird.
Ahlen	Für Halter von gefährlichen Hunde, die ihre Sachkunde und durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest nachgewiesen haben, dass ihr Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, erfolgt auf Antrag die Festsetzung der Hundesteuer für normale Hunde.
Drensteinfurt	Steuervergünstigungen für gefährliche Hunde sieht die Satzung nicht vor.
Soest	Es wird eine Steuervergünstigung für gefährliche Hunde gewährt, wenn diese vor Inkrafttreten der Satzung angemeldet waren. Der Steuersatz für gefährliche Hunde ermäßigt sich dann auf die Hälfte.
Lippstadt	Steuervergünstigungen für gefährliche Hunde sieht die Satzung nicht vor.
Münster	Es wird keine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde erhoben.
Düsseldorf	Für Halter von gefährlichen Hunden, die ihre Sachkunde durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest nachgewiesen haben, dass ihr Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, erfolgt auf Antrag die Festsetzung der Hundesteuer für normale Hunde.
Bonn	Die Stadt Bonn führt als gefährliche Hunde nur die Hunde nach § 3 Landeshundegesetz auf. Für diese Hunde wird die Steuer auf den normalen Satz herabgesetzt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist und gemäß dem Landeshundegesetz von der Anlein- und Maulkorbpflicht Befreiung erteilt wurde.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf Anfrage mitgeteilt, dass von einer erhöhten Besteuerung der gefährlichen Hunde abgesehen werden kann, wenn ein entsprechender Verhaltens- und Wesenstest nach den Vorschriften des Landeshundegesetzes durchgeführt und nachgewiesen worden ist. Es bestehen nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Vorbehalte, da von den gefährlichen Hunden nach wie vor ein Gefährdungspotenzial ausgeht. Darüber hinaus wird der beabsichtigte Lenkzweck (Eindämmung bestimmter Hunderassen) nicht erreicht.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass –wie es den Medien in der Vergangenheit immer wieder zu entnehmen war- es Beißvorfälle, zum Teil mit schweren Verletzungen, mit den gefährlichen Hunden gegeben hat. Allerdings sind in Beckum seit Inkrafttreten der Landeshundeverordnung bzw. des Landeshundegesetzes keine Beißvorfälle mit Hunden im Sinne von § 3 und 10 des Landeshundegesetzes angezeigt worden.

Die Verwaltung schließt sich der Meinung des Städte- und Gemeindebundes NRW an und schlägt vor, eine Änderung der Hundesteuersatzung nicht vorzunehmen.

Beschlussvorschlag

Eine Änderung der Hundesteuersatzung wird nicht vorgenommen.

Anlagen

keine